

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Hohenkirchen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2 und 10 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 281, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und § 15 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens mit Beschluss Nr. 45/96 vom 24.09.1996 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenkirchen in der Sitzung vom 18.04.2007 folgende Neufassung mit der Änderung vom 03. Mai 2001 der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochenmärkten der Gemeinde Hohenkirchen sind tägliche Standgebühren entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

1. Für Lebensmittel, die aus dem Wagen heraus verkauft werden 3,00 €/h
2. Die Standgebühr für aufgebaute Stände beträgt 13,00 €/Tag bei einer Fläche von max. 10 m² (2,5 m x 4 m).
Für jeden weiteren angefangenen m² beträgt die Standgebühr 1,50 €. Jeder angefangene m² ist aufzurunden.
3. Werden Stände auf Wochenmärkten für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben:
 - a. Bei einem Markttag pro Woche
Standgebühr 21,00 €/Monat
Standgebühr 205,00 €/Jahr
 - b. bei mehreren Markttagen pro Woche wird ein Aufschlag in Höhe von 75 % der unter a. festgesetzten gebühren je weiteren Markttag erhoben.

§ 4 Auslagen

Die der Gemeinde entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Gemeinde Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Straf- und Bußgeldvorschriften

1. Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 - a. einer Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 - b. eine Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtliche erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

2. Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzungen). Er kann mit einer Geldbuße bis zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag belegt werden.
3. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
Er kann mit einer Geldbuße bis zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag belegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Februar 1997 und die Änderung vom 03. Mai 2001 außer Kraft.

Hohenkirchen, 07. Mai 2007

Beese
Bürgermeister